

aller innerhalb der Grenzen jeder einzelnen oder vielmehr in der Nichtanerkennung irgend einer derselben als allgemeiner stören.

Dem religiösen Indifferentismus trat im Laufe des 17. Jahrhunderts durch Herbert die Aufrichtung einer natürlichen Religion, dem ethischen Indifferentismus gleichzeitig zuerst durch Grotius die Aufrichtung einer natürlichen Rechtslehre, durch Puffendorf und Leibniz die eben solche einer natürlichen Moral entgegen. Wie die natürliche Religion von dem Grundsatz ausging, dass es im Gegensatz zu den particularistischen Landesreligionen eine universelle Religion, so gingen Grotius Puffendorf und Leibniz von dem Grundsatz aus, dass es im Gegensatz einerseits zu den positiven Landesgesetzgebungen eine universelle Rechts- und im Gegensatz gegen die eben solchen Landessitten und Bräuche eine universelle Moralgeseztgebung geben müsse. Darüber, dass sowohl der Inhalt der ersten wie der Inhalt dieser beiden, um universell zu sein, aus einer selbst universellen Quelle geschöpft werden müsse, waren alle drei ebenso einig, wie darüber, dass diese letztere weder (wie bei den Sophisten) die individuelle noch wie in dem Inhalt der besonderen Landesreligionen Landesgesetzgebungen und Landesbräuche, die besondere landesartige, sondern ausschliesslich die allgemeine d. i. die rein menschliche Natur des Menschen sein könne. Während die individuelle Natur des Menschen sich dadurch charakterisirt, dass sie in jedem Individuum, die landesartige Natur des Menschen dadurch, dass sie bei den Einwohnern jedes Landes eine andere ist, zeichnet die allgemeine Menschennatur sich durch den Umstand aus, dass sie nicht nur in jedem Individuum, sondern in den Einwohnern jedes Landes ohne Unterschied eine und dieselbe ist. Vorausgesetzt also, dass es eine solche allen Menschen gemeinsame Natur wirklich gibt (was entweder als selbstverständlich angenommen oder selbst erst erwiesen werden muss), so folgt allerdings, dass dasjenige, was aus dieser ausschliesslich gefolgert wird, es sei nun religiöser juristischer oder moralischer Natur, auch für alle Menschen ohne Unterschied der Individualität und Landesangehörigkeit Geltung besitze.

Der Punkt, um den sich die Behauptung der Möglichkeit sowohl einer universellen Religion wie einer universellen Rechts- und Sittenlehre dreht, ist die Frage des Bestandes oder der